



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**331/06**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 14.11.06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	28.11.2006	
2. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	14.12.2006	
3.				
4.				

## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz(AsylbLG)

Beschlussentwurf: Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## A) Sachverhalt:

Im Folgenden wird zunächst die Abgrenzung des **Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)** zu anderen Gesetzen (**SGB II** und **SGB XII**) anhand von Gesetzesauszügen dokumentiert. (01.)

Es folgt ein Abdruck des aktuellen **Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)** (02.).

Im Anschluss wird die Geschichte des **AsylbLG** kurz skizziert. (03.)

Weiterführend werden statistische Angaben zur Entwicklung der Asylbewerberproblematik für Deutschland vorgestellt. (04.)

Aktuell wird die Situation der Leistungsgewährung in der Stadt Eschweiler für 2005/2006 dokumentiert und erläutert. (05.)

Die organisatorische Einbindung in das Sozialamt und die veränderte inhaltliche Qualität der Arbeit bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG wird anhand der Entwicklung der letzten 15 Jahre dargestellt. (06.)

## 01. Abgrenzung zu anderen Leistungsgesetzen

### SGB II

#### - Grundsicherung für Arbeitssuchende -

§ 7 (Auszug)

#### **Berechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). **Ausgenommen sind Ausländer**, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie **Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes**. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(...)

### SGB XII

#### - Sozialhilfe -

#### **§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer**

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) **Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.**

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

## 02.Gesetzestext Asylbewerberleistungsgesetz

### (AsylbLG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I, S.2022),  
zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau  
und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I 2005, S. 1666)  
Die durch das Gesetz vom 14. März 2005 (letzte wesentliche Gesetzesänderung) entstandenen Ver-  
änderungen/Änderungen sind in *kursiver* Schrift gehalten.

**Fettgedruckt** sind Verweise auf **Gesetze** und Beträge in **Deutscher Mark**.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Leistungsberechtigte
- § 1a Anspruchseinschränkung
- § 2 Leistungen in besonderen Fällen
- § 3 Grundleistungen
- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- § 5 Arbeitsgelegenheiten
- § 6 Sonstige Leistungen
- § 7 Einkommen und Vermögen
- § 7a Sicherheitsleistung
- § 7b Erstattung
- § 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter
- § 8a Meldepflicht
- § 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 10 Bestimmungen durch Landesregierungen
- § 10a Örtliche Zuständigkeit
- § 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern
- § 11 Ergänzende Bestimmungen
- § 12 Asylbewerberleistungsstatistik
- § 13 Bußgeldvorschrift

## § 1 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem **Asylverfahrensgesetz** besitzen,
  2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
  3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des **Aufenthaltsgesetzes** besitzen,
  4. eine Duldung nach § 60a des **Aufenthaltsgesetzes** besitzen,
  5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
  6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
  7. einen Folgeantrag nach § 71 des **Asylverfahrensgesetzes** oder einen Zweitantrag nach § 71a des **Asylverfahrensgesetzes** stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

### § 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

## § 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das **Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch** auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflußt haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

### § 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **40 Deutsche Mark**,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an **80 Deutsche Mark**

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des **Asylverfahrensgesetzes** können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand **360 Deutsche Mark**,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres **220 Deutsche Mark**,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an **310 Deutsche Mark**

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des **Bundessozialhilfegesetzes** erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

### § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. So-

weit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch**. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

## § 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des **Asylverfahrensgesetzes** und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des **Asylverfahrensgesetzes** sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

## § 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

*(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des **Aufenthaltsgesetzes** besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.*

## § 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des **Ersten Buches Sozialgesetzbuch** über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des **Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

### § 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen.

### § 7b Erstattung

Abweichend von § 50 des **Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach den §§ 2 und 3 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach den §§ 2 und 3 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist oder wenn kein Wohnraum im Sinne des § 4a des **Wohngeldgesetzes** bewohnt wird.

### § 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des **Aufenthaltsgesetzes** gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des **Aufenthaltsgesetzes**, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des **Aufenthaltsgesetzes** gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

### § 8a Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

### § 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem **Zwölften Buch Sozialgesetzbuch** oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des **Asylverfahrensgesetzes** werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (3) Die §§ 44 bis 50 sowie 102 bis 114 des **Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.
- (4) § 118 des **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** sowie die auf Grund des § 120 Abs. 1 des **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** oder des § 117 des **Bundessozialhilfegesetzes** erlassenen **Rechtsverordnungen** sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen**

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

### **§ 10a Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

### **§ 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern**

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) - Absatz 3 wurde zum 01.07.2005 aufgehoben.



## § 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 68 des **Aufenthaltsgesetzes** der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.

## § 12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
  - a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),
  - b) von Grundleistungen (§ 3),
  - c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6),
2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
  - a) für jeden Leistungsempfänger:  
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;
  - b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich:  
Art und Form der Leistungen;
  - c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich:  
Form der Grundleistung;
  - d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger:  
Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
  - e) (aufgehoben)
  - f) (aufgehoben)
  - g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:  
Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres;  
Beteiligung am Erwerbsleben;
2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger:  
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;

Höhe des Zuschusses am Jahresende;

2.a) (aufgehoben)

3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2: Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,

2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,

3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,

(aufgehoben)

(aufgehoben)

nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erteilen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

### **§ 13 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **03. Kurze Geschichte des AsylbLG**

Das am 01.11.1993 in Kraft getretene **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** markierte das vorläufige Ende einer im Jahre 1981 durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz eingeleiteten Entwicklung, die eine Beschränkung des Leistungsumfanges für Asylbewerber und ihnen gleichgestellte Ausländer und eine regelmäßige Reduzierung der Leistungsgewährung auf Sachleistungen zur Folge hatte. Besonders unter dem Druck von Asylantragstellungen (1991/1992 in der Summe ca. 1 Mio. Anträge) wurde ein sog. „Abschreckungsgesetz“ verabschiedet. Mit dem **AsylbLG** sollte ein Sondergesetz außerhalb der Leistungsansprüche nach dem **Bundessozialhilfegesetz** (§ 120 **BSHG**) für Ausländer mit fehlendem oder ungesichertem Aufenthaltsstatus geschaffen werden. Das Leistungsniveau wurde um ca. 20% gegenüber dem **BSHG** abgesenkt, Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verordnet. Das **AsylbLG**, das in seiner Titulierung missglückt ist, weil es auf den ersten Blick einen eingeschränkten personellen Anwendungsbereich auf Asylbewerber suggeriert, setzt den sog. Asylkompromiss von Dezember 1992, der zu wesentlichen Änderungen im **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)** und **Ausländergesetz (AusIG)** geführt hat, in leistungsrechtlicher Hinsicht um.

Das zum 01.06.1997 wirksame „**Erste Änderungsgesetz zum AsylbLG(1.ÄndG)**“ knüpft an die Kerngedanken des **AsylbLG** von 1993 an und entwickelt das Gesetz unter Einbeziehung der mit ihm gemachten Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fort. Dabei erhielt das **1. ÄndG** im Verlaufe des

über eineinhalb Jahre sich erstreckenden Gesetzgebungsverfahren erst im Zweiten Durchgang des Vermittlungsausschussverfahrens seine endgültige Fassung.

Neben begrüßenswerten Klarstellungen und Konkretisierungen hat das **1.ÄndG** in Abkehr von der bisher geltenden Rechtslage den in das **AsylbLG** einbezogenen Personenkreis um Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 und 32a **AuslG** und einer Duldung nach § 55 **AuslG** (insbesondere Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien) erweitert und die Absenkung der Leistungen auf ca. 20% der Sozialhilfesätze von ein auf drei Jahre ausgedehnt.

Mit diesen grundlegenden Änderungen hat sich der Gesetzgeber der ehemals intendierten Fassung eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ein großes Stück angenähert. Die im Mai 1993 aufgrund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familien und Senioren zwischen den Parteien gefundene Kompromisslösung (Begrenzung der Leistungsabsenkung auf 12 Monate, Nichteinbeziehung der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in das **AsylbLG** und bestimmter Gruppen geduldeter Ausländer, worunter insbes. die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien fielen) wurde mit dem **1.ÄndG** aufgegeben.

Übergangsregelungen wurden nicht beschlossen, so dass ab dem 01.06.1997 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des **1.ÄndG**) – ohne Berücksichtigung bisheriger Leistungsbezüge – alle dem **AsylbLG** unterfallenden Ausländer auf die Dauer von drei Jahren nur die abgesenkten Leistungen nach §§ 3ff. **AsylbLG** erhalten.

Diese Neufassung begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ist unvereinbar mit dem durch das Grundgesetz gewährleistetem soziokulturellem Existenzminimum, dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Gebot zum Erlass einer Übergangsregelung.

Bemerkenswert an der Neufassung des **AsylbLG** ist u.a., dass der Änderungsgesetzgeber den zweifellos vorhandenen Unzulänglichkeiten der bis zum 31.05.1997 geltenden Fassung des **AsylbLG**, die vor allem die §§ 1 und 2 **AsylbLG** betrafen, zum Nachteil aller begegnet ist und dass der vormals mit Beginn des 13. Monats anerkannte Integrationsaspekt ab dem 01.06.1997 im Regelfall erst ab drei Jahren zur Geltung gelangen soll, und zwar unter Ausklammerung der bisherigen Aufenthaltsdauer des Ausländers und seinem bislang innegehabten leistungsrechtlichen Status.

Im langwierigen Gesetzgebungsverfahren (erster Gesetzentwurf 14.01.2002, Inkrafttreten 01.01.2005) zum „**Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz –ZuwG)**“ erfährt das **AsylbLG** im Art. 8 des **ZuwG** seine nächste Änderung. Diese ist zunächst redaktionell zu sehen; es werden Begrifflichkeiten aus dem neuen **AufenthG** (bis 31.12.2004 **AuslG**) eingearbeitet. Wesentlich werden die Änderungen allerdings im Zusammenhang mit der Änderung der Sozialgesetzgebung, weg vom **Bundessozialhilfegesetz (BSHG)** und der **Arbeitslosenhilfe**, hin zum **SGB XII** und **SGB II**. Durch den Rechtsübergang vom **AuslG** zum **AufenthG** werden Personengruppen erneut leistungsberechtigt nach **AsylbLG** die vormals viele Jahre Leistungen nach dem **BSHG** bezogen haben, alleine der neue Aufenthaltstitel ist für diese Leistungsverschlechterung ausschlaggebend (Vgl. § 1 Abs. 1 Nr.3 **AsylbLG**). Im gleichen Gesetzgebungszug werden diese Menschen auch von den Maßnahmen („Fördern und Fordern“) des **SGB II** ausgeschlossen (Vgl. § 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 **SGB II**), was faktisch bedeutet, dass keine Möglichkeiten der Förderung und Vermittlung auf den Arbeitsmarkt mehr möglich sind. Eine weitere Problemlage ergibt sich Menschen von 65 und mehr Jahren. Waren diese bis 31.12.2004 leistungsberechtigt nach dem „**Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)**“, so erfolgt nicht automatisch eine Überführung in das **SGB XII**, Viertes Kapitel; die Vorschriften des § 23 **SGB XII** sind zunächst zu betrachten. Hier wird die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer geregelt (bis 31.12.2004 § 120 **BSHG**). Eindeutig gibt der § 23 Abs. 2 **SGB XII** das Verhältnis zum Asylbewerberleistungsgesetz wieder. Die betroffenen Menschen werden ausschließlich durch den Aufenthaltstitel bedingt von diesem Leistungsrecht ausgeschlossen.

Ausschließlich Ausländer können eine Leistungsberechtigung nach **AsylbLG** erhalten, darunter können auch EU-Ausländer fallen wenn sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind (Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 **AsylbLG**).

Die äußerst komplizierte Gesetzeslage hat dazu geführt, dass im Jahr 2005 für viele der Betroffenen Leistungen auf falscher Basis (**SGB II/SGB XII**) gewährt wurden. Die entsprechenden Leistungsträger haben erst im Laufe des Jahres diese Fehler bemerkt. Auch für die Stadt Eschweiler ist deshalb im Jahre 2006 die Zahl der berechtigten Personen nach **AsylbLG** angestiegen und damit einhergehend der erhöhte Finanzaufwand durchgeschlagen. Eine weitere Auswirkung der Gesetzesänderungen zum 01.01.2005 (**SGB II, SGB XII, ZuwandG**) ist, dass Leistungsempfänger nach **AsylbLG** keinen Anspruch auf **Wohngeld** haben.

Zu beachten ist außerdem, dass bei ausländischen Empfängern von Arbeitslosengeld I nach Ablauf des Bezugszeitraumes ausschließlich wiederum der Aufenthaltstitel, also eine ausländerrechtliche Entscheidung, zum direkten Bezug von Leistungen nach dem **AsylbLG** führen kann (als Beispiel: ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Abs. 5 **AufenthG** verliert seine Arbeit. Er bezieht im Anschluss ein Jahr **Arbeitslosengeld I**, es folgt für ihn dann nicht im Anschluss der Bezug von **Arbeitslosengeld II**, er ist nur noch leistungsberechtigt nach **AsylbLG**!)

Besonders gravierend ist im **AsylbLG** außerdem die Aufgabendelegation zur Durchführung des Gesetzes. Das Bundesgesetz wird in die Zuständigkeit der Länder delegiert, damit gleichsam die Finanzverantwortung. Die Bundesländer verlagern die Verantwortung direkt auf die Kommunen. Durch unterschiedliche Landesgesetze werden die Kostenerstattungen der Kommunen geregelt. In der Summe verbleibt der größte Teil der Finanzierung des **AsylbLG** bei den Kommunen, geht direkt zu Lasten der Pflichtausgaben im Verwaltungshaushalt. Bayern ist das einzige Bundesland, das die Kosten zu 100% aus Mitteln des Landeshaushaltes bestreitet.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass im Rahmen des Verwaltungshandelns nach **AsylbLG** alle Kommunen eigene Widerspruchsbehörde sind. Die Gerichtsbarkeit ist seit 01.01.2005 von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übergegangen. Diese sprechen seitdem besonders in Fällen des sog. „rechtsmissbräuchlichen“ Verlängern des Aufenthaltes (Vgl. § 2 Abs. 1 **AsylbLG**) grundsätzlich Urteile gegen die Auffassungen von Verwaltungen.

Zur Zeit wird basierend auf einem mehrere hundert Seiten starken Referentenentwurf politisch versucht, dass Zuwanderungsgesetz erneut zu ändern. In diesem Zusammenhang ist das Land NRW aktiv geworden und will den § 2 **AsylbLG** komplett abschaffen. Diese Aktivitäten von einzelnen Bundesländern sind nicht neu. Aus kommunaler Sicht, rein fiskalisch betrachtet, ist der Wegfall des § 2 **AsylbLG** zu begrüßen. Aus der Sicht verstärkter Integrationsbemühungen für Zugewanderte sollte aber dann auch dringend eine Veränderung im § 1 **AsylbLG** erfolgen; hier kann es nur konsequent sein, dass Menschen mit einem Aufenthaltstitel nach **AufenthG** aus dem Kreis der Leistungsberechtigten nach **AsylbLG** ausscheiden.

Prognostisch sollte politisch überdacht werden, wie zeitgemäß das **AsylbLG** noch im Rahmen völlig veränderter Bedingungen ist. Der Massenansturm von Asylantragstellern ist lange vorbei, die Leistungsbezieher sind überwiegend nicht mehr in einem laufenden Asylverfahren. Viele Jahre wohnen in Gemeinschaftsunterkünften oder unter schlechtester Qualität auf dem Wohnungsmarkt, haben bei vielen Leistungsberechtigten psychische Schäden verursacht. Unter sozialpolitischen Aspekten ist das Gesetz ein Anachronismus, die **Sozialgesetzbücher II und XII** würden dem betroffenen Personenkreis mit Sicherheit gerechter.

#### 04. Statistische Angaben zur Entwicklung der Asylbewerberproblematik für Deutschland

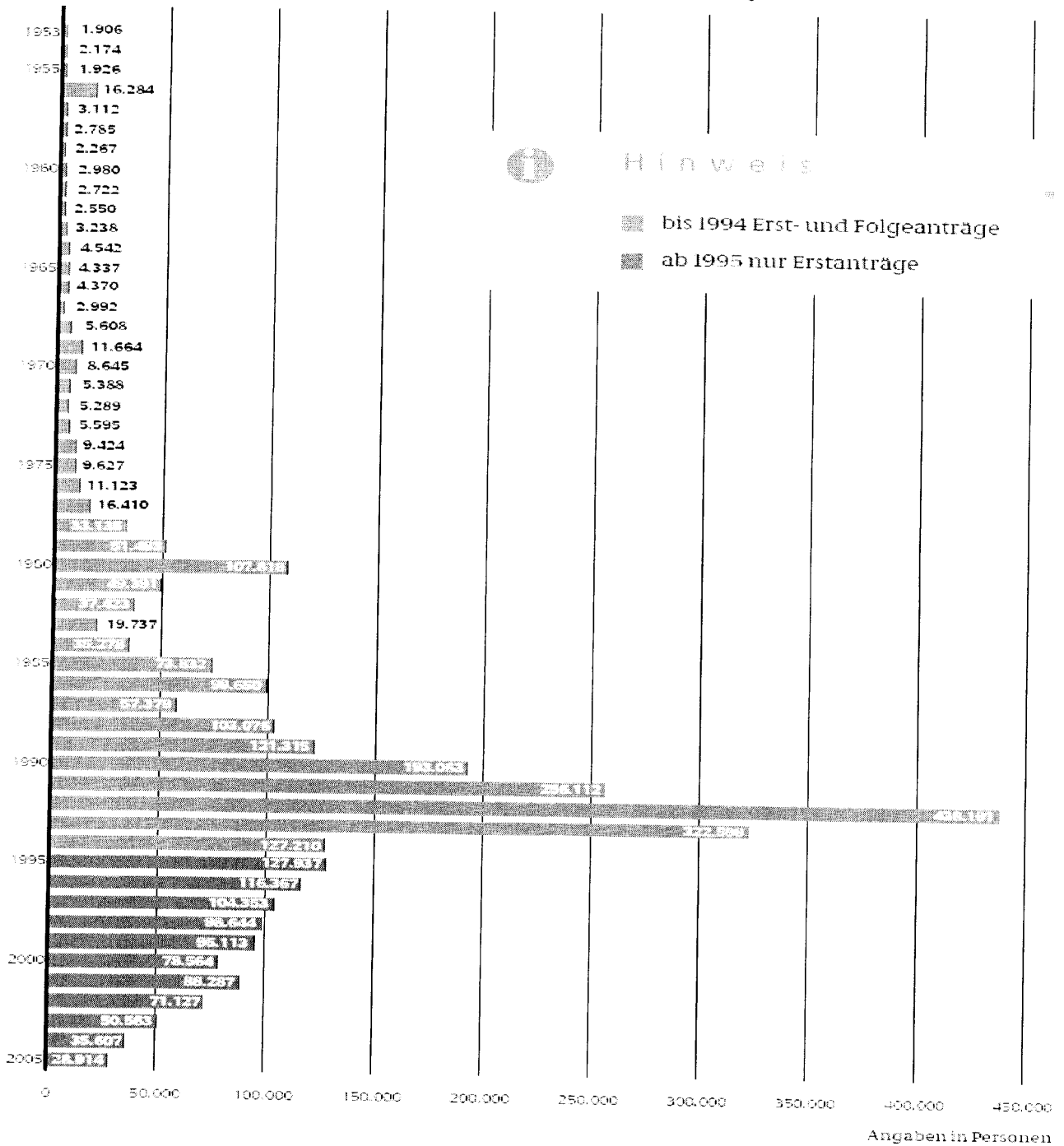
Den im Folgenden abgedruckten Tabellen und Grafiken dienen (wenn nicht anders angegeben) Materialien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (bamf) als Quelle.

##### **Asylantragszahlen seit 1953**

Seit 1953 stellten circa 3,1 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2 Millionen seit 1990. Lediglich etwa ein Drittel der gestellten Asylanträge entfällt auf die ersten drei Viertel des Betrachtungszeitraumes (d.h. bis 1989). Der große Anteil (zwei Drittel) aller Asylanträge wurde im vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 gestellt.

Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 gestellt (438.191). Seitdem ist die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Im Jahr 2005 wurden 28.914 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (35.607) bedeutet dies einen Rückgang um 18,8%. In Relation zum Jahr 1992 zeigt sich, dass die Zahl der Zugänge im Jahr 2005 lediglich noch etwa ein Zehntel (Erst- und Folgeanträge zusammengerechnet) des historischen Höchststandes beträgt.

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 - ab 1995 nur Erstanträge -



### Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	Insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994

### **Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 1996 bis 2005 (Erstanträge)**

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 osteuropäische Staaten (Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien) zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eher eine unbedeutende Rolle. Serbien und Montenegro (vormals BRep. Jugoslawien bzw. vor 1992 Jugoslawien) zählt seit 1987 zu den Hauptherkunftsländern, die Türkei durchgängig seit 1986.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1996 trifft dies noch auf Algerien, die Demokratische Republik Kongo und Nigeria zu.

Bei den asiatischen Staaten waren für den genannten Zeitraum Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet.

Seit 1995 befinden sich mindestens fünf asiatische Staaten unter den zehn stärksten Herkunftsländern. Waren es im Jahr 2004 ausnahmsweise nur vier Länder, so setzt sich im Jahr 2005 die Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer aus sieben asiatischen und drei europäischen Staaten zusammen. Afrikanische Staaten sind hier nicht mehr vertreten.

Im Jahr 2004 noch hinter der Türkei auf Platz zwei platziert, belegt Serbien und Montenegro infolge eines Anstiegs um 43,2 % nunmehr – wie bereits 1998 und 1999 - Rang eins. Einen Anstieg verzeichnet auch der Irak (2004 auf Platz sieben), weshalb im Jahr 2005 dieses Hauptherkunftsland noch vor der Russischen Föderation auf Rang drei liegt. Mit Ausnahme der Länder Serbien und Montenegro sowie Irak weisen alle übrigen Herkunftsländer, die sowohl 2004 als auch 2005 zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern gehörten, einen Rückgang zwischen 46,6 % (China) und 26,7 % (Vietnam) auf.

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylanträge lag 1998 und 1999 mit 72,6 % auf dem Höchststand. Danach zeigte sich ein steter Rückgang auf den bislang niedrigsten Wert von 55,9 % (2004). Im Jahr 2005 ist der Anteil auf 60,4 % gestiegen. Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

## Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 1996 bis 2005 (Erstanträge)

HERKUNFTSLAND	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Afghanistan	4 5.663	4 4.735	4 3.768	4 4.458	4 5.380	4 5.837	5 2.772	9 1.473		9 711
Algerien							10 1.743			
Armenien	7 3.510	9 2.488		9 2.386						
Aserbaidshan				6 2.628				10 1.291	6 1.363	8 848
Bosnien und Herzegowina						9 2.259				
Serbien und Montenegro*	2 18.085	2 14.789	1 34.979	1 31.451	2 11.121	3 7.758	3 6.679	2 4.909	2 3.855	1 5.522
China					10 2.072			5 2.387	8 1.186	10 633
Georgien		7 2.916	9 1.979							
Indien	9 2.772					8 2.651	8 2.246	8 1.736	10 1.118	
Irak	3 10.842	3 14.088	3 7.435	3 8.662	1 11.601	1 17.167	1 10.242	3 3.850	7 1.293	3 1.983
Iran, Islam. Republik	6 4.809	6 3.838	6 2.955	5 3.407	5 4.878	7 3.455	6 2.642	7 2.049	5 1.369	7 929
Kongo, Dem. Republik (Zaire)	8 2.971									
Nigeria									9 1.130	
Pakistan		10 2.316								
Russische Föderation					6 2.763	5 4.523	4 4.058	4 3.383	3 2.757	4 1.719
Sri Lanka	5 4.982	5 3.989	8 1.982							
Syrien, Arab. Republik			10 1.753	10 2.156	7 2.641	10 2.232	9 1.829			6 933
Türkei	1 23.814	1 16.840	2 11.754	2 9.065	3 8.968	2 10.869	2 9.575	1 6.301	1 4.148	2 2.958
Ungeklärt	10 2.751	8 2.542	7 2.010	8 2.396	9 2.151					
Vietnam			5 2.991	7 2.425	8 2.332	6 3.721	7 2.340	6 2.096	4 1.668	5 1.222
<b>Summe Top-Ten-Länder</b>	<b>80.199</b>	<b>68.541</b>	<b>71.606</b>	<b>69.034</b>	<b>53.907</b>	<b>60.472</b>	<b>44.126</b>	<b>29.475</b>	<b>19.887</b>	<b>17.458</b>
<b>Asylanträge insgesamt</b>	<b>116.367</b>	<b>104.353</b>	<b>98.644</b>	<b>95.113</b>	<b>78.564</b>	<b>88.287</b>	<b>71.127</b>	<b>50.563</b>	<b>35.607</b>	<b>28.914</b>
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen	68,9%	65,7%	72,6%	72,6%	68,6%	68,5%	62,0%	58,3%	55,9%	60,4%

\* Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.



seit 04.02.2003 Serbien und Montenegro,  
bis 03.02.2003 BRep. Jugoslawien

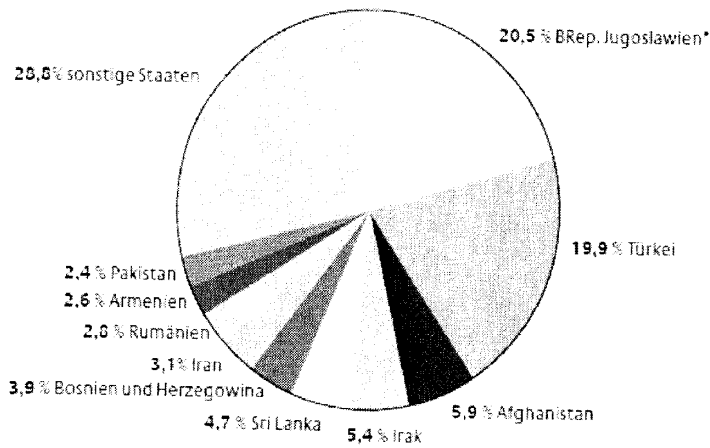


### Die zehn zugunächst stärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung 12

# 1995

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 127.937

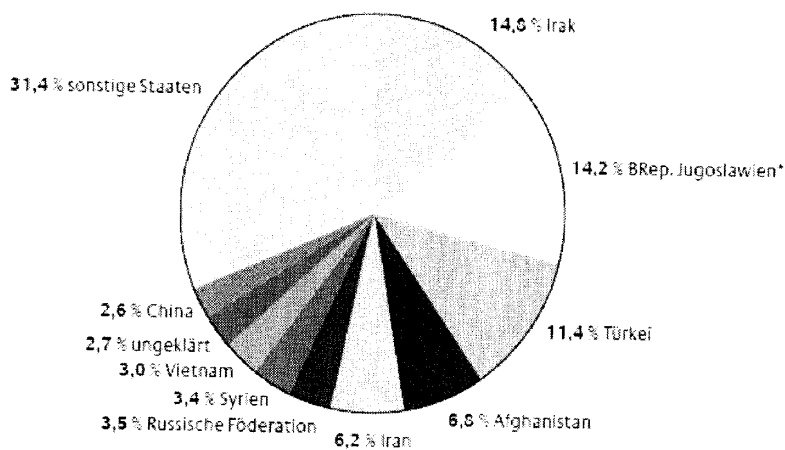


seit 04.02.2003  
Serbien und  
Montenegro

Abbildung 13

# 2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564



seit 04.02.2003  
Serbien und  
Montenegro

Abbildung 14

2004

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 35.607

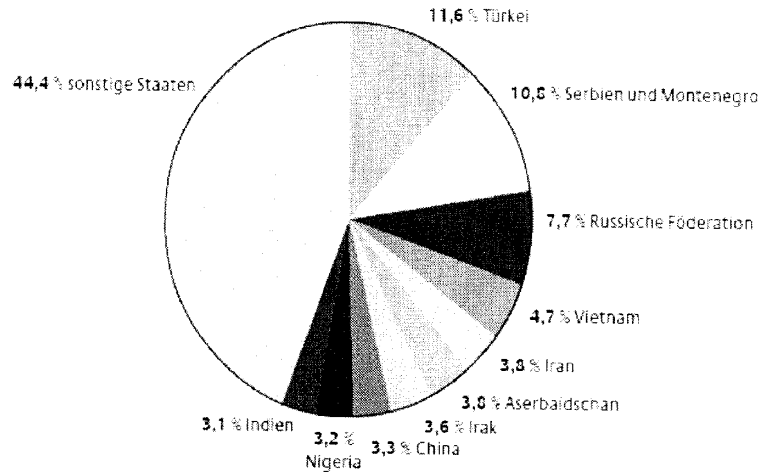
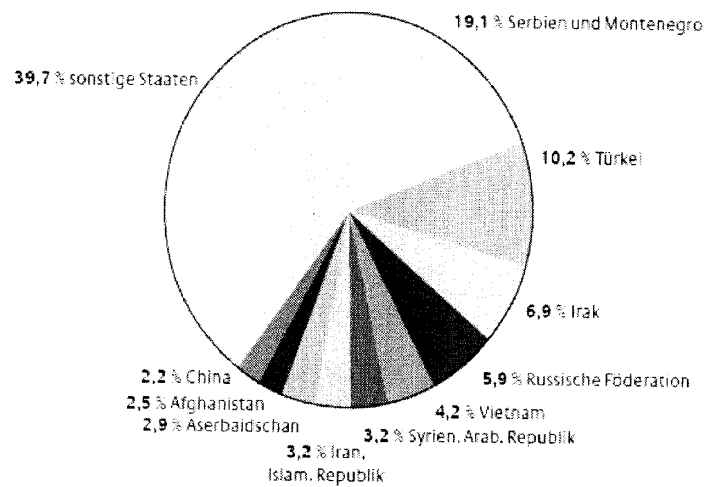


Abbildung 15

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914



## Entscheidungen über Asylanträge

### Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis bitterer geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin geltende Ausländergesetz (AuslG). Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der den § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt, beantragt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist durch die Erfassung der sog. Nichtstaatlichen Verfolgung erweitert worden. Außerdem wurde klar gestellt, dass eine Verfolgung auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Die bisherigen zielstaatsbezogenen nicht politischen Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG entsprechen inhaltlich dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche - ggf. auch quasi-staatliche - Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Notsituationen - wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit - sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. Ferner werden der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Konvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wird auch als Flüchtlingsanerkennung oder "kleines Asyl" bezeichnet. Werden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar festgestellt, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden, ohne dass geprüft werden müsste, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienabschiebungsschutz).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden

sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

§ 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (Feststellung eines Abschiebungsverbotes) gewähren Schutz vor schwer wiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt. Ein unanfechtbar festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG steht einer Abschiebung in den betreffenden Staat zwingend entgegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung in den Staat, in dem die Gefahr besteht, abgesehen werden. Nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer, bei dem die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

### Hinweis

Das Bundesamt hat in den letzten zehn Jahren (von 1996 bis 2005) über Asylanträge von ca. 1,2 Millionen Personen entschieden.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 1996 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

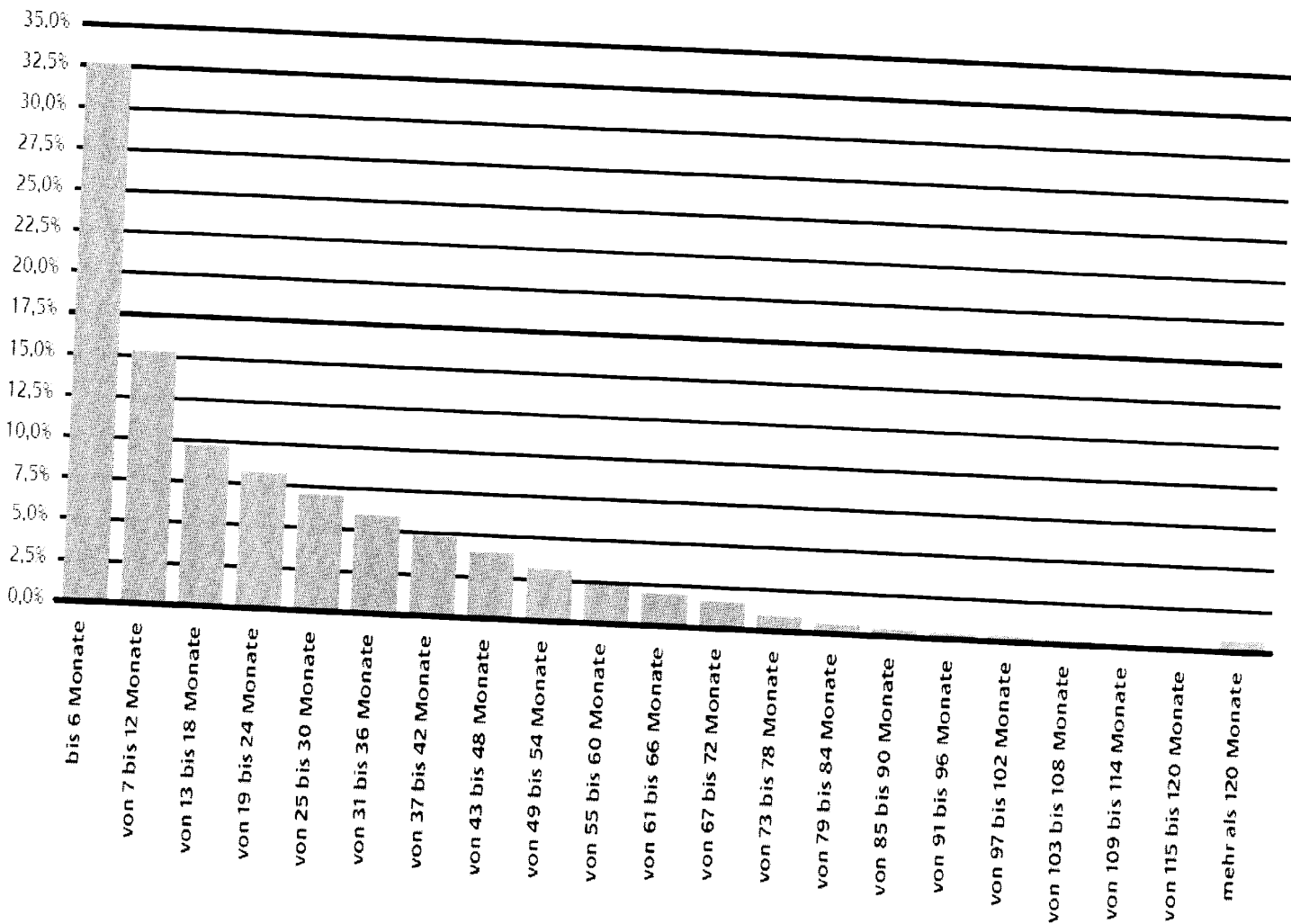
JAHR	ENTSCHEIDUNGEN										
	Insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN						FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN			
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	davon Ablehnungen						
1996	194.451	14.389	7,4%	9.611	4,9%	2.082	1,1%	126.652	65,1%	43.799	22,5%
1997	170.801	8.443	4,9%	9.779	5,7%	2.768	1,6%	101.886	59,7%	50.693	29,7%
1998	147.391	5.883	4,0%	5.437	3,7%	2.537	1,7%	91.700	62,2%	44.371	30,1%
1999	135.504	4.114	3,0%	6.147	4,5%	2.100	1,5%	80.231	59,2%	42.912	31,7%
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%

In den Jahren 1996-1998 war die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG Teil einer Asylentscheidung und wurde daher in der Gesamtzahl der Entscheidungen nicht gezählt. Ab 1999 wird die Feststellung statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

### Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund; d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung miteinbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erstund Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist. Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2005 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 22,0 Monate. Die meisten Verfahren (32,7 %) wurden jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 48,0 % (2004: 45,4 % bzw. 2003: 40,7 %) der Asylbewerber. Knapp zwei Drittel aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 7,0 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

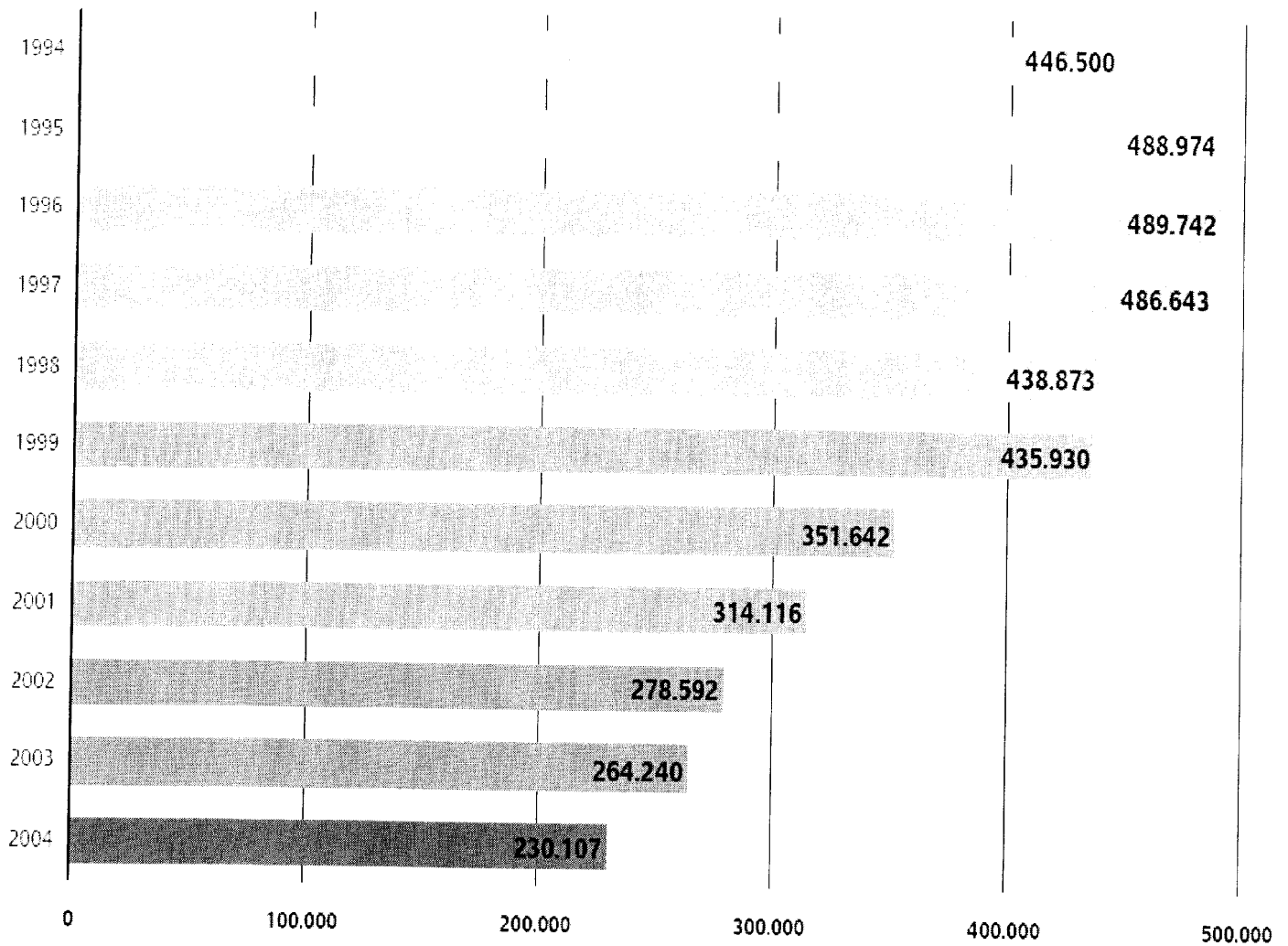
Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die im Jahr 2005 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent  
Stand: 31.03.2006

## Asylbewerberleistungsgesetz

Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 1994 bis 2004



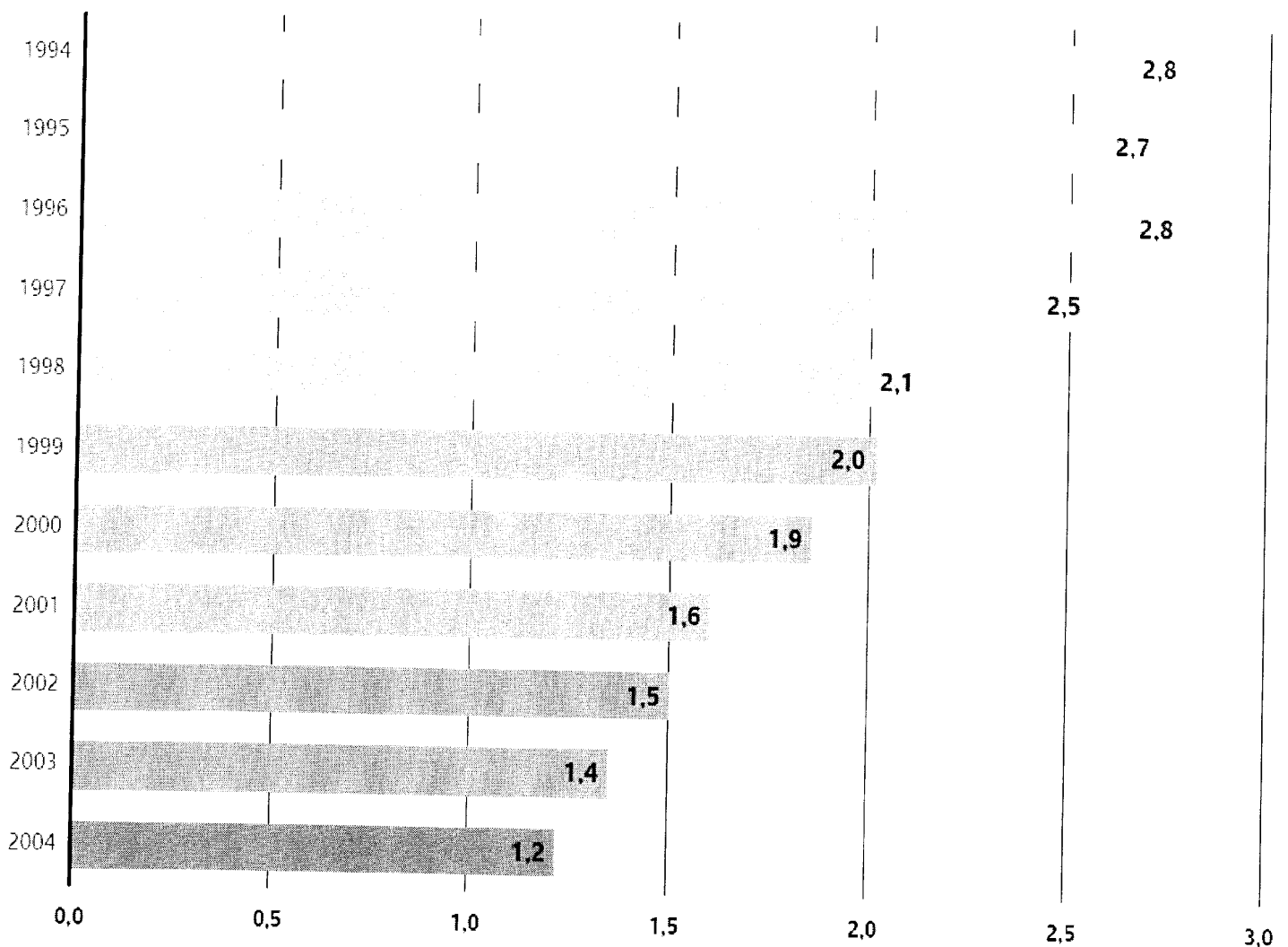
Angaben in Personen

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

### Nettoausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1994 bis 2004

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger (Rückgang von 1994 bis 2004 um 48,5 %) haben sich die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 1994 bis 2004 von 2,8 Mrd. Euro auf 1,2 Mrd. Euro erheblich verringert. Dieser überproportionale Rückgang von 56,1 % ist neben der rückläufigen Zahl der Empfänger auch auf die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Juni 1997 zurückzuführen, die für einen Teil der Hilfeempfänger ein vermindertes Leistungsniveau zur Folge hatte.

### Nettoausgaben im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz von 1994 bis 2004



Angaben in Mrd. Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

### 05. Situation der Leistungsgewährung nach AsylbLG 2005/2006 in Eschweiler

#### Fallzahlentwicklung

Bei der Entwicklung der Fallzahlen war im Jahr 2005 ein fast 30 %iger Anstieg von 203 Hilfeempfängern im Januar auf 263 im Dezember 2005 zu verzeichnen. Im Jahresdurchschnitt wurden rund 217 Personen betreut.

Im September 2006 liegt die Anzahl der Hilfeempfänger mit 271 Personen zwar nur leicht über dem Wert von Dezember 2005. Bedingt durch die hohen Fallzahlen am Jahresanfang (Höchststand 292 Personen im Februar 2006) ergibt sich jedoch ein Jahresdurchschnitt von etwa 277 Personen, d.h. eine Steigerung von rund 28 % gegenüber dem Vorjahr.

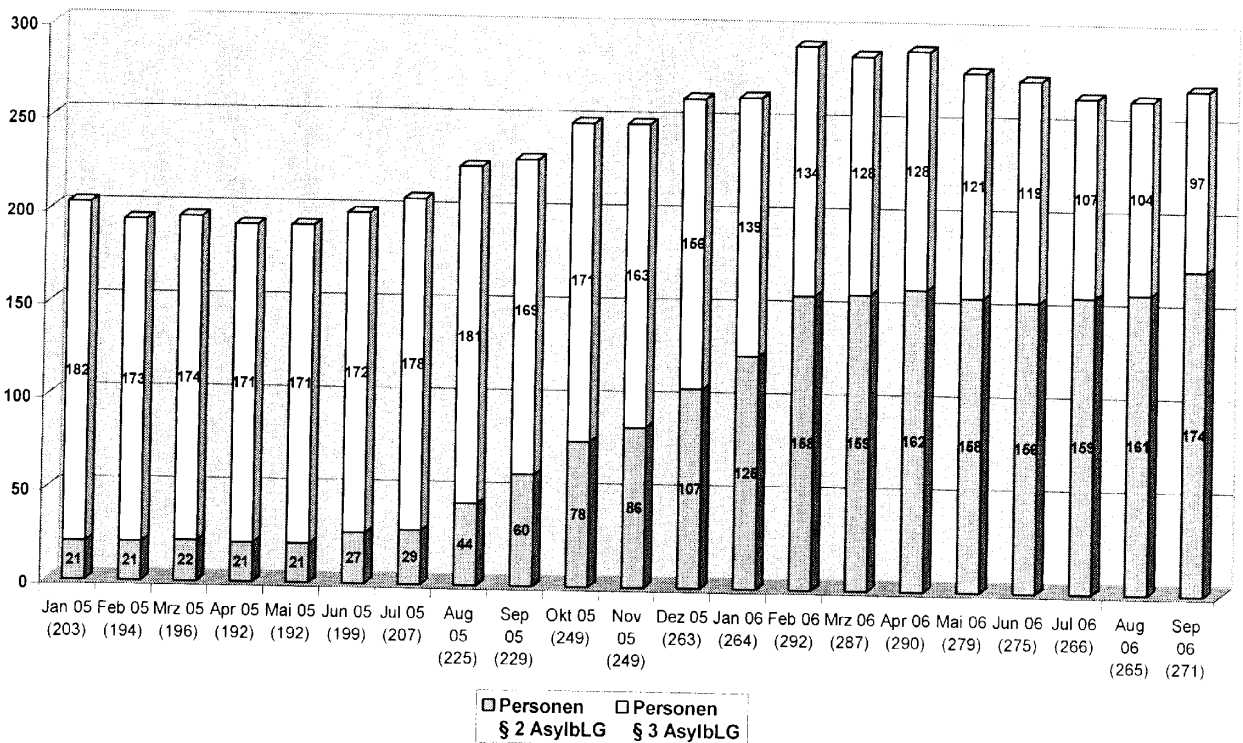
Bemerkenswert bei der Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen im Zeitraum Januar bis September 2006 ist zudem die hohe Fluktuation von insgesamt 51 Fällen mit 96 Personen. Es schieden 44 Personen aus dem Hilfebezug aus und 52 Personen hatten erstmals bzw. erneut Anspruch auf Leistungen nach dem **AsylbLG**. Für die Einstellung der Hilfestellung nach dem **AsylbLG** waren insbesondere folgende Gründe maßgebend: Zuständigkeitswechsel (Anspruch nach **SGB II** oder **SGB XII**)



infolge Änderung des Aufenthaltsstatus, ausreichendes Einkommen, Ausreise oder Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands. Als wesentliche Gründe für Fallneuzugänge sind Zuständigkeitswechsel (vorheriger Anspruch nach **SGB II** oder **SGB XII**), Wohnortwechsel, Neuzuweisungen und zu geringes Einkommen festzustellen.

Leistungen nach § 2 **AsylbLG** werden in entsprechender Anwendung des **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe** – gewährt. Die sog. Analogberechtigten gemäß § 2 **AsylbLG** sind also leistungsrechtlich privilegiert gegenüber den Empfängern von Grundleistungen nach § 3 **AsylbLG**. Nach der Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz erhält Leistungen gemäß § 2 **AsylbLG**, wer über die Dauer von insgesamt 36 Monaten Grundleistungen nach § 3 erhalten hat und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Insbesondere infolge aktueller Rechtsprechung werden diese Voraussetzungen sukzessive von immer mehr Hilfeempfängern erfüllt. Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 2 **AsylbLG** ist von 21 Personen im Dezember 2005 auf 174 Personen im September 2006 gestiegen. Die Tendenz der Fallzahlentwicklung nach § 2 **AsylbLG** ist weiter steigend, während die Zahl der Leistungsempfänger nach § 3 **AsylbLG** rückläufig ist.

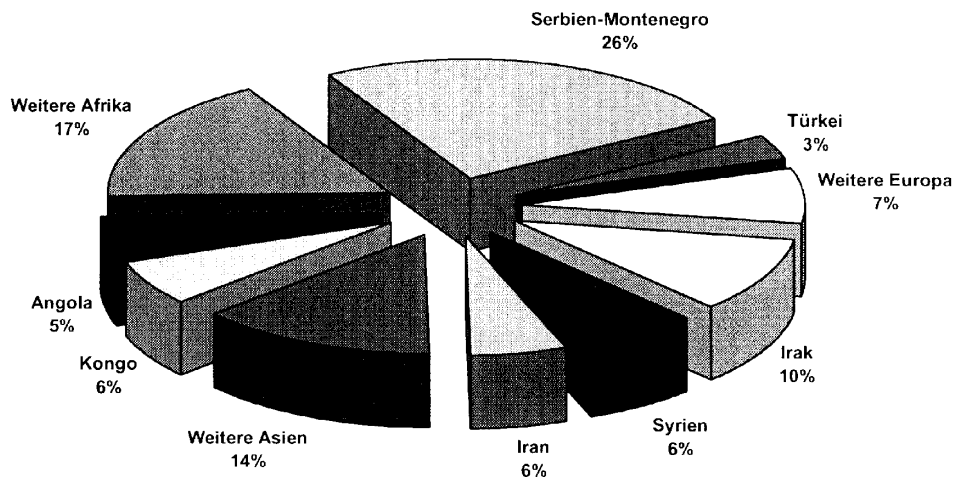
Entwicklung Leistungsempfänger nach dem AsylbLG  
Januar 2005 - September 2006



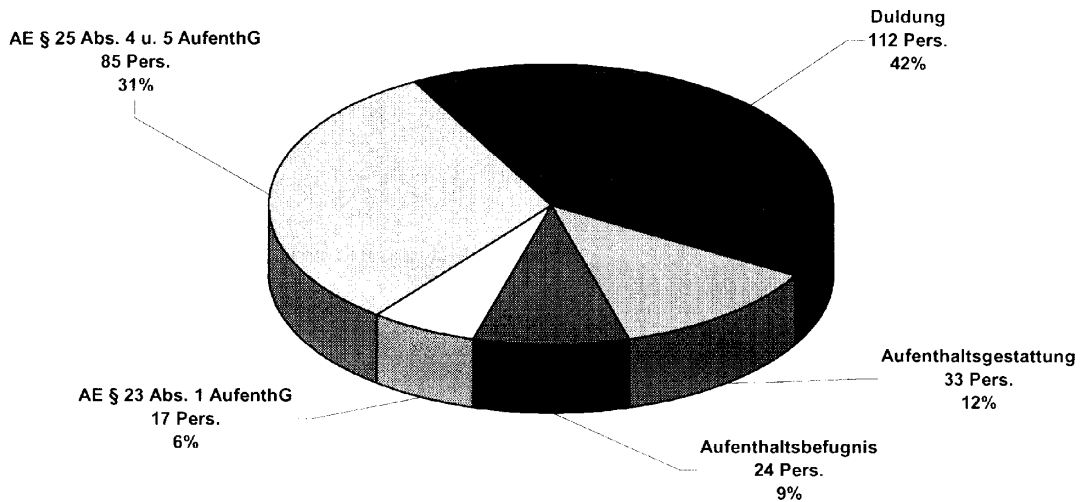
### Staatsangehörigkeit (Stand September 2006)

Die Leistungsempfänger stammen ungefähr zu jeweils einem Drittel aus Europa, Asien und Afrika und gehören 34 verschiedenen Nationalitäten an. Über 25 % aller Hilfeempfänger stammen aus Serbien-Montenegro, überwiegend aus dem Kosovo, und etwa 10 % der Leistungsempfänger kommen aus dem Irak. Weitere Herkunftsländer sind Kongo, Angola, Syrien und Iran.

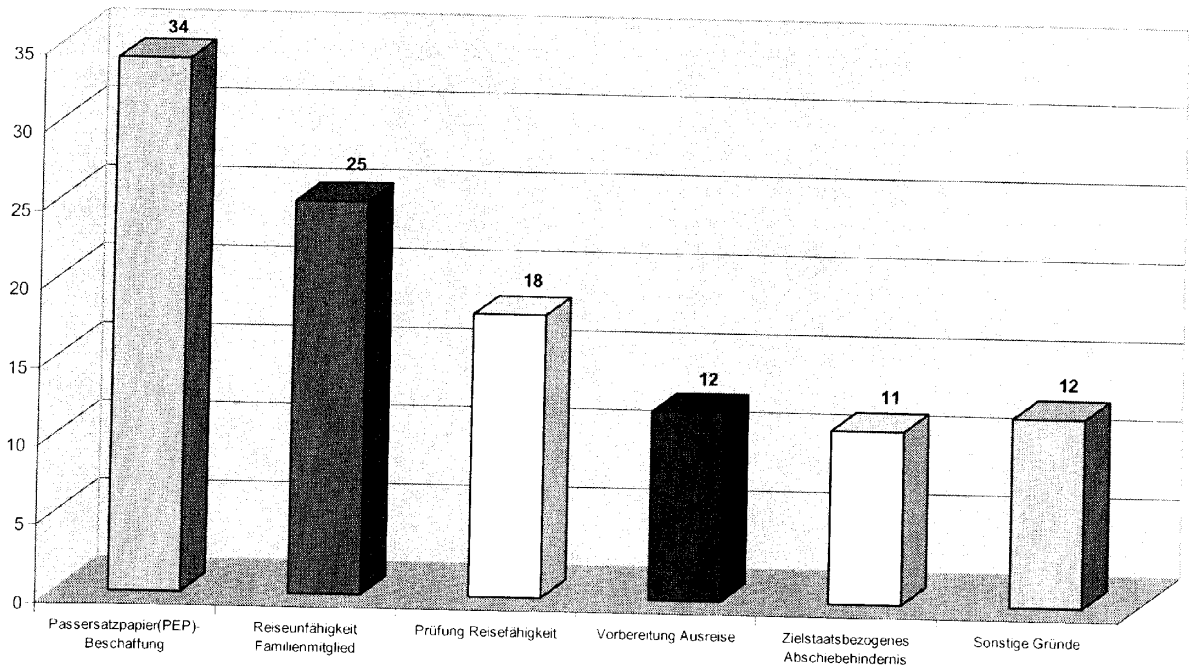
Herkunftsländer der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG  
Basis: 271 Personen aus 34 Nationen, Stand Sept. 2006



Aufenthaltsstatus der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG  
Basis: 271 Personen, Stand Sept. 2006



Begründung für die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)  
 Basis: 112 Leistungsempfänger mit Duldung, Stand Sept. 2006



Finanzentwicklung im Unterabschnitt 420 – Durchführung des AsylbLG –

Die Finanzentwicklung stellt sich bei den Haushaltsstellen mit dem höchsten Einnahmenvolumen wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Rechnungsergebnis 2005 in Euro	zu erwartendes Jahresergebnis 2006 in Euro
1	1.42000.161000 Erstattung vom Land (Leistungspauschale)	422.807	ca. 290.000
2	1.42000.161100 Erstattung vom Land (Betreuungspauschale)	19.911	ca. 14.000
3	1.42000.245000 Leistungen von Sozialleistungsträgern	49.151	ca. 2.000

Der erhebliche Rückgang bei lfd. Nr. 1 und 2 ist vor allem begründet durch die 30 %ige Kürzung der Landesmittel in 2006 gegenüber 2005. Nach einem Gesetzentwurf der Landesregierung ist im Jahr 2007 eine weitere Kürzung dieser Mittel um mehr als 10 % vorgesehen.

Wesentliche Ursache für den Rückgang bei lfd. Nr. 3 ist seit 01.01.2005 der Wegfall des Wohngeldanspruchs u.a. für Leistungsempfänger nach dem **AsylbLG**. In 2005 waren durch Restabwicklungen noch erhebliche Wohngeld-Erstattungszahlungen zu verzeichnen.

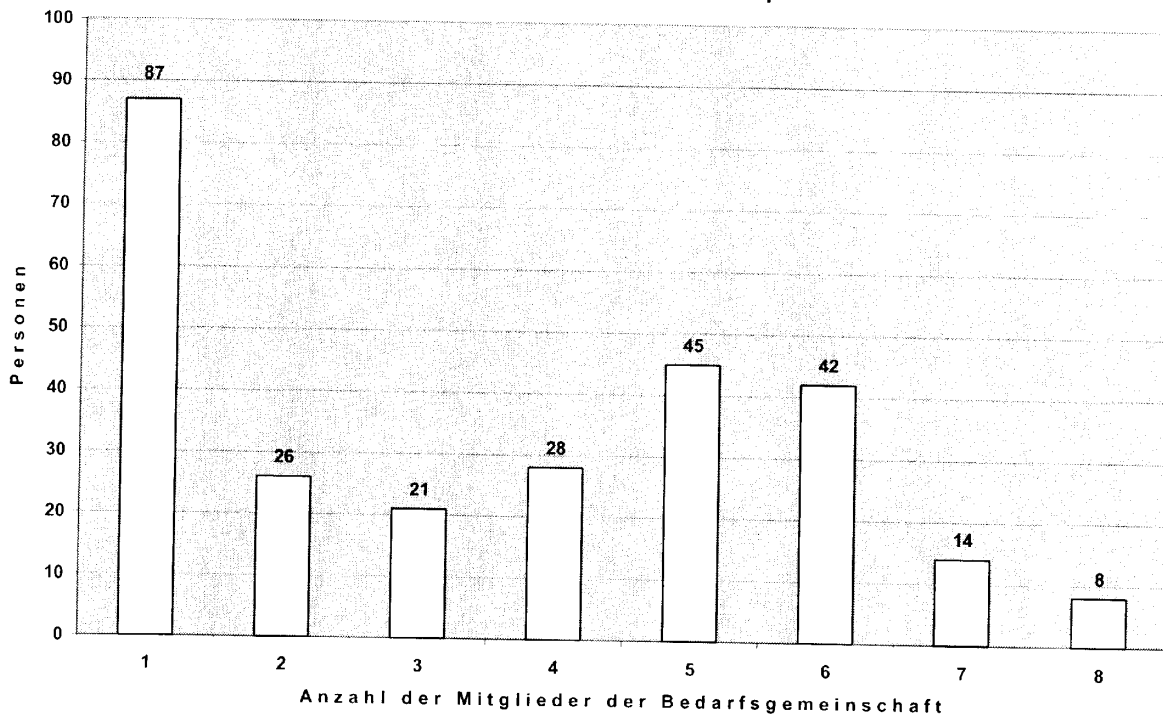
Auf der Ausgabeseite ergibt sich bei den Haushaltsstellen mit dem höchsten Ausgabebedarf folgender Vergleich der Haushaltsjahre 2005/2006:

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Rechnungsergebnis 2005 in Euro	zu erwartendes Jahresergebnis 2006 in Euro
1	1.42000.791100 Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG)	116.202	ca. 720.000
2	1.42000.791600 Sach- und Geldleistungen (§ 3 AsylbLG)	681.656	ca. 470.000
3	1.42000.791700 Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG)	189.829	ca. 265.000

zu lfd. Nr. 1 und 2:

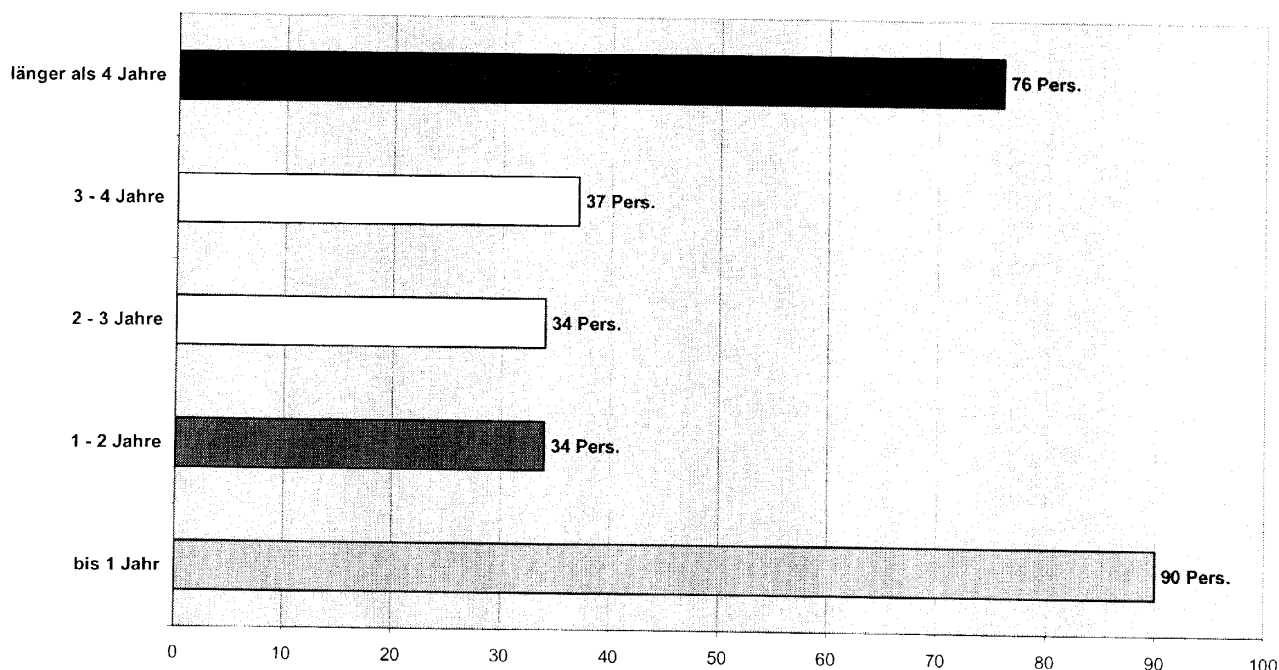
Begründung siehe Ausführungen unter Punkt „Fallzahlentwicklung“.

Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften nach dem AsylbLG  
Basis: 271 Personen, Stand Sept. 2006



### Bezugsdauer der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG Basis 271 Personen, Stand Sept. 2006

(Anmerkung: Bezugsdauer gerechnet vom letzten Hilfebeginn, d.h. Hilfeunterbrechungen sind nicht berücksichtigt)



## 06. Organisatorische Einbindung in das Sozialamt

Leistungen nach dem **AsylbLG** werden im Amt 50/Sozialamt gewährt.

In der Entwicklung der organisatorischen Einbindung, wurden zu Beginn der 90er Jahre die Leistungen nach § 120 **BSHG** für Asylbewerber in einem eigenen Leistungsbezirk (aufgegliedert nach der Personengruppe) im Rahmen der Leistungsabteilung Sozialhilfe gewährt. Dies wurde mit der Schaffung des **AsylbLG** zunächst so beibehalten.

Mitte der 90er Jahre wurde die Aufgabenwahrnehmung verlagert. Eine damals geschaffene Abteilung innerhalb des Sozialamtes (mit Aufgaben außerhalb der klassischen Sozialhilfe) übernahm die Leistungsgewährung.

1997 wurde die Arbeitsgruppe „Leistungen für ausländische Flüchtlinge“ eingerichtet. Hier wurde die Leistungsgewährung nicht nach gesetzlichen Grundlagen vorgenommen, der Personenkreis war ausschlaggebend. 1999 wurde der Personenkreis ausgedehnt auf „Leistungen für Nicht-EU-Bürger“.

Seit dem 01.01.2005 erfolgt die Leistungsgewährung in der „Abteilung für Integrationsangelegenheiten“.

In den Jahren 1991-1994 ist der Arbeitsbereich durch die Menge der Hilfeempfänger zu charakterisieren, wobei in dieser Zeit die meisten Leistungsberechtigten aus Afrika, China und Indien stammten. Übergangslos folgte bis 1998 ein Zustrom aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo. Als zum Ende der 90er Jahre die Menge der Asylbeanträge erheblich zurückging, bedeutete dies erstmals arbeitstechnisch einen Einstieg in die Vermittlung von Hilfeempfängern auf den Arbeitsmarkt zu beginnen, Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch zu bekämpfen, dem Schicksal des Einzelfalles gerechter zu werden. Die Hauptgruppe der Hilfeempfänger kommt seit der Jahrtausendwende aus islamischen Staaten (Irak, Iran, Syrien). Durch die Änderung in der Sozialgesetzgebung ist mittlerwei-

le der Fokus auf völlig perspektivlose Menschen gerichtet. Die aktuellen Leistungsempfänger sind häufig psychisch erkrankt, HIV-Infektionen und AIDS Erkrankungen sind weit verbreitet, ihr ausländerrechtlicher Status ist kompliziert, der Arbeitsmarkt ist ihnen weitestgehend verschlossen, Einzelpersonen leben in Gemeinschaftsunterkünften. Positiv herauszustellen bleibt für die Stadt Eschweiler, dass Familien (bis auf wenige nicht integrierbare) seit mehr als zehn Jahren ausschließlich in Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt untergebracht werden. Hier hat sich ein einstimmiger politischer Wille im Rat der Stadt Eschweiler gegen die weitaus restriktivere Bundesgesetzgebung durchgesetzt.

Die inhaltliche Veränderung in der Qualität der Arbeit führt automatisch zu höheren Anforderungen an das Personal - Rechtssicherheit in der Anwendung der verschiedensten Gesetze, Charakterstärke bei der Begleitung von Erkrankten, hohe Gesprächskompetenz zur Klärung der komplexen Einzelfälle – sind nur ein Auszug der veränderten notwendigen Fähigkeiten in der Bearbeitung der Leistungen nach dem **AsylbLG**.

### **B) Rechtslage:**

Das **AsylbLG** ist ein delegiertes Bundesgesetz. Die Leistungsgewährung ist eine Pflichtaufgabe, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

### **C) Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ausgaben und Einnahmen für die Leistungen nach **AsylbLG** werden über den kommunalen Verwaltungshaushalt verbucht. Die durch das Land nach **Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NRW** gewährten Leistungspauschalen decken nicht einmal die Hälfte der tatsächlich entstehenden Kosten.

### **D) Personelle Auswirkungen:**

Die Leistungsgewährung nach **AsylbLG** erfolgt durch zwei VollzeitmitarbeiterInnen. Der ständige Publikumskontakt mit dem schwierigen Personenkreis hat in der Vergangenheit immer wieder zu Personalwechseln geführt. Die letzte Personalveränderung (August 2006) bringt mit sich, dass die derzeitigen StelleninhaberInnen das geforderte Profil nur bedingt erfüllen. Interne Bewerbungen auf die Stellen liegen seit vielen Jahren nicht vor. Im Rahmen von gezielter Aus- und Fortbildung wird versucht, die sehr gut motivierten KollegInnen entsprechend den Anforderungen zu schulen.